Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2024/2078(INI)

9.1.2025

ENTWURF EINES BERICHTS

Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2024
(2024/2078(INI))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Ana Catarina Mendes

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....3

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2024
(2024/2078(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5, 6, 7, 11, 19 und 49,

– unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel über die Achtung, den Schutz und die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in der EU, darunter die Artikel 70, 258, 259, 260, 263, 265 und 267,

– unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“),

– unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2024 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (COM(2024)0800),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union[1] („Konditionalitätsverordnung“),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Finanzregelungen für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik[2] (Dachverordnung),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates[3],

[1] ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj.
[2] ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj.
[3] ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/692/oj.

– unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

– unter Hinweis auf die Instrumente der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Empfehlungen und Berichte der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Vereinten Nationen sowie die Rechtsprechung der Vertragsorgane der Vereinten Nationen und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats,

– unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention, die Europäische Sozialcharta, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte sowie die Übereinkommen, Empfehlungen, Entschließungen, Stellungnahmen und Berichte der Parlamentarischen Versammlung, des Ministerkomitees, des Kommissars für Menschenrechte, der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, des Lenkungsausschusses für Antidiskriminierung, Diversität und Inklusion, der Venedig-Kommission und sonstiger Einrichtungen des Europarats,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt,

– unter Hinweis auf die gemeinsame Absichtserklärung zwischen dem Europarat und der Europäischen Union vom 23. Mai 2007 und die Schlussfolgerungen des Rates vom 30. Januar 2023 zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat 2023-2024,

– unter Hinweis auf den begründeten Vorschlag der Kommission vom 20. Dezember 2017 für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen (COM(2017)0835), der gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV vorgelegt wurde,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2016 mit Empfehlungen an die Kommission zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte[4],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Beschluss der Kommission, im Hinblick auf die Lage in Polen das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV einzuleiten[5],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. April 2018 zu der notwendigen Schaffung eines Instruments für europäische Werte zur Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die die Grundwerte in der Europäischen Union auf lokaler und nationaler Ebene fördern[6],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2018 zu einem Vorschlag, mit dem der Rat aufgefordert wird, im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 EUV

[4] ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 162.
[5] ABl. C 129 vom 5.4.2019, S. 13.
[6] ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117.

festzustellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn besteht[7],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 2018 zu Mindestnormen für Minderheiten in der EU[8],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. November 2018 zu der Notwendigkeit eines umfassenden EU-Mechanismus zum Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte[9],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2020 zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte[10],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 2020 zu den Auswirkungen der COVID-19- Maßnahmen auf die Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit[11],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2020 zur Europäischen Bürgerinitiative „Minority SafePack – one million signatures for diversity in Europe“[12],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juni 2021 zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union und zur Anwendung der und zur Anwendung der Konditionalitätsverordnung (EU, Euratom) 2020/2092[13],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Juni 2021 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020[14],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2021 zu der Festlegung von Leitlinien für die Anwendung der allgemeinen Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union[15],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 mit Empfehlungen an die Kommission über die Festlegung von geschlechtsspezifischer Gewalt als neuer Kriminalitätsbereich gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV[16],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. November 2021 zur Stärkung der Demokratie, der Medienfreiheit und des Medienpluralismus in der EU in Anbetracht des unrechtmäßigen Rückgriffs auf zivil- und strafrechtliche Verfahren zur Einschüchterung von Journalisten, nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft[17],

[7] ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 66.
[8] ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 13.
[9] ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 45.
[10] ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 2.
[11] ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 36.
[12] ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 70.
[13] ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 86.
[14] ABl. C 81 vom 18.2.2022, S. 27.
[15] ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 146.
[16] ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 88.
[17] ABl. C 205 vom 20.5.2022, S. 2.

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2021 zu der Bewertung von Präventivmaßnahmen zur Vorbeugung von Korruption, vorschriftswidrigen Ausgaben und der Zweckentfremdung von europäischen und nationalen Mitteln im Falle von Nothilfefonds und krisenbezogenen Ausgabenbereichen[18],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2022 zum schrumpfenden Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft in der EU[19],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2022 zur Rechtsstaatlichkeit und den Konsequenzen des Urteils des EuGH[20],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2022 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021[21],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2022 zur Rechtsstaatlichkeit und zur möglichen Annahme des polnischen nationalen Aufbauplans (ARF)[22],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2022 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2020 und 2021[23],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2022 zur Rechtsstaatlichkeit in Malta fünf Jahre nach der Ermordung von Daphne Caruana Galizia[24],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2022 zur Zunahme der Hassverbrechen gegen LGBTIQ+-Personen in Europa angesichts des jüngsten homophoben Mordes in der Slowakei[25],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. November 2022 zu der Rassengerechtigkeit, dem Diskriminierungsverbot und dem Vorgehen gegen Rassismus in der EU[26],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. November 2022 zur Bewertung der Einhaltung der in der Konditionalitätsverordnung niedergelegten Rechtsstaatlichkeitsbedingungen durch Ungarn und zum Stand des ungarischen Aufbau- und Resilienzplans[27],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. März 2023 zu dem Thema „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union[28],

[18] ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 48.
[19] ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 2.
[20] ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 168.
[21] ABl. C 479 vom 16.12.2022, S. 18.
[22] ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 108.
[23] ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 80.
[24] ABl. C 149 vom 28.4.2023, S. 15.
[25] ABl. C 149 vom 28.4.2023, S. 22.
[26] ABl. C 161 vom 5.5.2023, S. 10.
[27] ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 74.
[28] ABl. C 341 vom 27.9.2023, S. 2.

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. Februar 2024 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2023[29],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. Juni 2023 zu den Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte in Ungarn und zu den eingefrorenen EU-Mitteln[30],

– unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 15. Juni 2023 an den Rat und die Kommission nach der Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware[31],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Juli 2023 zu dem Wahlrecht, der Untersuchungskommission und der Rechtsstaatlichkeit in Polen[32],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Oktober 2023 zur Rechtsstaatlichkeit in Malta sechs Jahre nach der Ermordung von Daphne Caruana Galizia und zur Notwendigkeit, Journalisten zu schützen[33],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2024 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union – Jahresbericht für die Jahre 2022 und 2023[34],

– unter Hinweis auf die Resolution 2262 (2019) vom 24. Januar 2019 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zur Förderung der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören,

– unter Hinweis auf die Empfehlungen und Berichte des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, des Beauftragten für Medienfreiheit und anderer Gremien der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), auf die Zusammenarbeit zwischen der EU und der OSZE im Hinblick auf Demokratisierung, Institutionenaufbau und Einhaltung der Menschenrechte sowie auf den jährlichen OSZE-Bericht über Hassverbrechen, in denen sich die Teilnehmerstaaten dazu verpflichtet haben, Rechtsvorschriften zu erlassen, die Strafen vorsehen, die der Schwere der Hassverbrechen Rechnung tragen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Dunkelziffer zu senken, und Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten bei Polizei-, Strafverfolgungs- und Justizbeamten zur Prävention, Untersuchung und Strafverfolgung von Hassverbrechen einzuführen oder weiter auszubauen,

– unter Hinweis auf den Bericht seines PEGA-Untersuchungsausschusses und dessen Empfehlung vom 15. Juni 2023 an den Rat und die Kommission nach der Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung

[29] ABl. C, C/2024/6743, 26.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6743/oj.
[30] ABl. C, C/2023/1223, 21.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/1223/oj.
[31] ABl. C, C/2024/494, 23.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/494/oj.
[32] ABl. C, C/2024/3995, 17.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/3995/oj.
[33] ABl. C, C/2024/2656, 29.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/2656/oj.
[34] ABl. C, C/2024/5739, 17.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5739/oj.

desselben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware[35],

– unter Hinweis auf die Feedback-Berichte, Berichte über Informationsreisen, schriftlichen Fragen und Antworten seiner Gruppe zur Beobachtung der Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte (DRFMG)[36],

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0000/2025),

A. in der Erwägung, dass sich die Union auf folgende in Artikel 2 niedergelegte gemeinsame Werte gründet: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die einer Minderheit angehören – Werte, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind;

Justiz und Korruption

1. betont, dass eine faire und zugängliche Justiz ein Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit ist, die eine unabhängige Justiz erfordert; bekräftigt, dass der Zugang zur Justiz für die Bürgerinnen und Bürger von wesentlicher Bedeutung ist, damit sie ihre Rechte ausüben, Diskriminierung anfechten und Entscheidungsträger zur Rechenschaft ziehen können;

2. stellt fest, dass die Kommission strukturelle Herausforderungen bei der Verbesserung der Effizienz der Justiz einiger Mitgliedstaaten festgestellt hat[37]; betont die Notwendigkeit transparenter und leistungsorientierter Ernennungen für hochrangige Richterposten ohne politische Einflussnahme;

3. fordert die Mitgliedstaaten auf, ergangene Urteile unverzüglich umzusetzen, und fordert die Kommission auf, die Folgen für die Einhaltung des EU-Rechts zu bewerten und erforderlichenfalls Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten;

4. begrüßt die Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie[38], um rechtliche Lücken zu schließen und sicherzustellen, dass Opfer Zugang zur Justiz haben und Unterstützung erhalten;

5. fordert die Kommission erneut auf, die Verhandlungen über die Mitgliedschaft der EU in der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) des Europarats rasch zum

[35] ABl. C, C/2024/494, 23.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/494/oj.
[36] Für alle Beobachtungstätigkeiten der DRFMG siehe: www.europarl.europa.eu/committees/de/libe-democracy-rule-of-law-and-fundament/product-details/20190103CDT02662.
[37] Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2024 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024“ (COM(2024)0800), Anhang mit Empfehlungen, S. 1, 9, 11, 19 und 24.
[38] Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2012/29/oj).

Abschluss zu bringen, und fordert, dass sich der Jahresbericht der Rechtsstaatlichkeit die EU-Organe einbezieht;

6. nimmt die Tendenz zur Kenntnis, dass einige Mitgliedstaaten Urteile des EuGH verzögert oder nicht umsetzen, und fordert, dass der Umsetzung dieser Urteile Vorrang eingeräumt wird;

7. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Transparenz und Rechenschaftspflicht in öffentlichen Institutionen zu verbessern, indem sie die Rahmen für die Korruptionsbekämpfung stärken, die Einrichtung unabhängiger Aufsichtsgremien sicherstellen, den Schutz von Hinweisgebern fördern, die Integritätsrahmen verbessern und die Lobbyarbeit für Rechtsvorschriften fördern; bedauert, dass in einigen Mitgliedstaaten keine nennenswerten Fortschritte bei der Bekämpfung der Korruption auf hoher Ebene erzielt wurden;

Medienvielfalt und Medienfreiheit

8. begrüßt Initiativen wie der europäischer Rechtsakt über Medienfreiheit. (EMFA)[39] und fordert dessen rasche Umsetzung; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Transparenz bei der Zuweisung staatlicher Werbung zu verbessern; fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten die erforderliche Unterstützung für die Umsetzung des EMFA sicherzustellen;

9. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Anti-SLAPP-Richtlinie („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“)[40] und die Empfehlung (EU) 2022/758 der Kommission vom 27. April 2022 zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“)[41] vollständig umzusetzen und umfassende nationale Anti-SLAPP-Maßnahmen zu ergreifen, um Journalisten zu schützen und diejenigen zu unterstützen, die mit Risiken konfrontiert sind;

10. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Freiheit und den Pluralismus der Medien zu schützen, die Konzentration von Medieneigentum zu verhindern und Desinformation zu bekämpfen, insbesondere durch solide Gesetze und unabhängige Regulierungsbehörden; betont die demokratische Bedeutung eines unabhängigen und stabilen öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die Notwendigkeit, die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medien sicherzustellen;

11. verurteilt aufs Schärfste die staatliche Kontrolle und die politische Einflussnahme auf Medienaktivitäten und fordert verstärkte Anstrengungen, um die Sicherheit und den Schutz von Journalisten sicherzustellen;

[39] Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L, 2024/1083, 17.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1083/oj).

[40] Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (ABl. L, 2024/1069, 16.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1069/oj).

[41] ABl. L 138 vom 17.5.2022, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2022/758/oj.

Organisationen der Zivilgesellschaft

12. stimmt der Einschätzung der Kommission zu, dass Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger für das Kräftegleichgewicht von wesentlicher Bedeutung sind;

13. zeigt sich besorgt über die zunehmende Tendenz, dass zivilgesellschaftliche Organisationen und Menschenrechtsorganisationen mit weiteren rechtlichen Einschränkungen, fehlenden Finanzmitteln und Angriffen konfrontiert sind; fordert einen förderlichen und unterstützenden Rahmen für die Zivilgesellschaft und bekräftigt, wie wichtig es ist, die Anti-SLAPP-Richtlinie und die Empfehlung (EU) 2022/758 der Kommission zum Schutz zivilgesellschaftlicher Organisationen anzunehmen; ist der Ansicht, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Mittel für zivilgesellschaftliche Organisationen ausweiten sollten;

Gleichheit und Nichtdiskriminierung vor dem Gesetz

14. weist darauf hin, dass in den Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten die rechtliche Gleichbehandlung verankert und die Gleichheit vor dem Gesetz und das Recht des Einzelnen, in Gerichtsverfahren nicht diskriminiert zu werden, gefördert werden müssen; fordert die Kommission auf, bei Verstößen gegen diese Grundsätze tätig zu werden; erkennt an, dass der freie Personenverkehr innerhalb der EU nicht durch diskriminierende Praktiken behindert werden sollte;

15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Rechtsgrundlage der EU in diesem Bereich zu erweitern und einen Vorschlag zu Hassverbrechen und Hetze vorzulegen; fordert den Rat auf, die Richtlinie 2008/140[42] anzunehmen;

16. fordert den rechtlichen Schutz von Frauen, die Aufnahme geschlechtsspezifischer Gewalt als Straftat im EU-Recht, einen EU-Vorschlag zu Gesetzen über Vergewaltigungen auf der Grundlage der Einwilligung und den Zugang zu sicheren und legalen Abtreibungen in der Charta;

17. betont, dass alle Bürger unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Geburtsort oder der Regelmäßigkeit ihrer Ankunft in den Mitgliedstaaten vor dem Gesetz gleich sein müssen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit weiter zu bekämpfen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Migrations- und Asylpakets die Rechtsstaatlichkeit in ihren nationalen Plänen sicherstellen;

18. fordert, dass weiterhin gegen Diskriminierung und Verbrechen vorgegangen wird, die sich gegen Minderheitengruppen und nationale, ethnische, sprachliche und religiöse Minderheiten richten; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dem Jahresbericht über die Stärkung des Kampfes gegen alle Formen der Diskriminierung eine Säule hinzuzufügen;

[42] Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, (COM(2008)0426).

Der Binnenmarkt und die Rechtsstaatlichkeit

19. hebt die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für die Gewährleistung des Funktionierens des Binnenmarkts hervor und bekräftigt, dass Justizsysteme, wirksame Rechtsrahmen für die Korruptionsbekämpfung und der Schutz der Medienfreiheit von entscheidender Bedeutung für einen fairen Wettbewerb, Rechtssicherheit und das Vertrauen der Wirtschaftsakteure sind[43];

Rechtsstaatlichkeitsinstrumente und die wirtschaftliche Dimension

20. fordert die Kommission auf, eine direkte Verbindung zwischen präventiven und reaktiven Instrumenten weiterzuentwickeln und Vertragsverletzungsverfahren durch die Anwendung von Artikel 7 EUV, des allgemeinen Konditionalitätsmechanismus und der horizontalen grundlegenden Voraussetzungen der Charta einzuleiten;

21. betont, dass ein umfassender Konditionalitätsmechanismus erforderlich ist, mit dem die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit in allen EU-Rechtsvorschriften über ihre haushaltspolitische Dimension hinaus sichergestellt wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen Vorschlag zur Erweiterung des Anwendungsbereichs dieses Mechanismus vorzulegen;

22. fordert die Einführung einer intelligenten Konditionalität, die es EU-Mitteln ermöglichen würde, nationale Regierungen zu umgehen, die die Rechtsstaatlichkeit untergraben, und direkt an Gemeinden, nichtstaatliche Organisationen und andere Akteure, die die Werte der EU wahren, verteilt zu werden;

System von Kontrolle und Gegenkontrolle

23. fordert die Mitgliedstaaten auf, von dem übermäßigen Gebrauch beschleunigter Verfahren abzusehen, da sich diese negativ auf die Qualität der Rechtsetzung und die Demokratie auswirken; fordert die Mitgliedstaaten auf, nach der systematischen Konsultation verschiedener Interessenträger transparente Gesetzgebungsverfahren einzurichten;

24. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Unabhängigkeit der nationalen Aufsichtsgremien zu stärken, um deren Ressourcen und Freiheit von politischer Einflussnahme sicherzustellen; betont, wie wichtig die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger für die Förderung der Rechenschaftspflicht und den Schutz der Grundrechte sind; bedauert die Einschränkungen der Tätigkeit der Zivilgesellschaft;

25. ist besorgt über die Einflussnahme aus dem Ausland in den Mitgliedstaaten, einschließlich durch Manipulation in den sozialen Medien und Desinformation; nimmt die inakzeptablen Initiativen von Elon Musk zur Kenntnis, Plattformen der sozialen Medien zu nutzen, um die öffentliche Meinung in verschiedenen Mitgliedstaaten zu manipulieren; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dies zu überwachen und das Gesetz über digitale Dienste[44] und das Gesetz über digitale Märkte[45]

[43] Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2024 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024“, (COM(2024)0800). S. 5.
[44] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)

anzuwenden, auch als Reaktion auf die jüngste Entscheidung von Meta über ihre Mechanismen zur Faktenprüfung;

Empfehlungen

26. fordert die Kommission auf, klarere Formulierungen zu verwenden, um die Einhaltung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte zu bewerten; fordert, dass der Schwerpunkt stärker auf die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen gelegt wird, wobei Mechanismen für die Nachverfolgung und messbare Benchmarks vorzusehen sind; schlägt einen umfassenden Mechanismus zur Überwachung der Rechtsstaatlichkeit vor, an dem alle EU-Organe, die Mitgliedstaaten und die Bewerberländer beteiligt sind, um Einheitlichkeit zu fördern; schlägt vor, eine ständige Gruppe zur Überwachung der Verstöße der Mitgliedstaaten gegen die Rechtsvorschriften einzurichten;

27. betont, wie wichtig unabhängige Justizsysteme und der Zugang zu kostenloser Prozesskostenhilfe sind, um einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz sicherzustellen; bekräftigt, dass angemessene Ressourcen, einschließlich Infrastruktur und Personal, für die Verbesserung der Justizsysteme von entscheidender Bedeutung sind;

28. fordert die Kommission auf, die Verhandlungen über die Mitgliedschaft der EU in der GRECO als Meilenstein bei der Korruptionsbekämpfung abzuschließen;

29. fordert die Mitgliedstaaten auf, Freiheit, Unabhängigkeit und Pluralismus der Medien sicherzustellen und Desinformation zu bekämpfen; fordert nachdrücklich eine rasche Umsetzung des EMFA;

30. hebt die Rolle der Zivilgesellschaft und unabhängiger Aufsichtsgremien bei der Überwachung und Unterstützung der Umsetzung der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit hervor;fordert einen strukturierten Rahmen für den zivilgesellschaftlichen Dialog, um die Beiträge der Zivilgesellschaft in den jährlichen Zyklus der Berichte über die Rechtsstaatlichkeit einzubeziehen, wie vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)[46] und den Netzen der Zivilgesellschaft[47] empfohlen; bekräftigt, wie wichtig eine umfassende Konsultation bei der Ausarbeitung des Berichts ist;

31. betont, dass die friedliche Versammlung, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung völkerrechtlich geschützte Grundrechte sind, die für die Demokratie und die Rechenschaftspflicht der Regierung unerlässlich sind; verurteilt den zunehmenden Druck auf diese Rechte und stellt fest, dass die Tendenz zur Einschränkung dieser Rechte besteht; fordert die Mitgliedstaaten auf, die übermäßige

(ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).

[45] Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1. ELI: https://data.europa.eu/eli/reg/2022/1925/oj).

[46] Stellungnahme des EWSA vom 14. Februar 2024 mit dem Titel „Perspektiven für die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Dialogs und der partizipativen Demokratie in der EU“.

[47] Civil Society Europe, „Joint Civil Society Contribution on Civic Space to the 2024 Annual Rule of Law Report“ (Gemeinsamer Beitrag der Zivilgesellschaft zum zivilgesellschaftlichen Raum zum Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024), Juni 2024.

Anwendung von Gewalt und die diskriminierende Behandlung durch Strafverfolgungsbehörden gründlich zu untersuchen;

32. ist der Ansicht, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Finanzierungsmechanismen für zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen verbessern sollten, mit denen die Justiz gestärkt und die Unabhängigkeit der Gerichte gewahrt wird; empfiehlt der Kommission, eine Strategie zum Schutz der Zivilgesellschaft und von Menschenrechtsverteidigern auszuarbeiten;

33. fordert die Kommission nachdrücklich auf, in den jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit eine neue Säule aufzunehmen, deren Schwerpunkt auf der Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung liegt;

34. fordert die Kommission erneut auf, reaktive Instrumente wie die Verfahren nach Artikel 7 EUV, den allgemeinen Konditionalitätsmechanismus und Vertragsverletzungsverfahren stärker in den Bericht der Rechtsstaatlichkeit zu integrieren[48];

35. betont, wie wichtig es ist, Etappenziele der Rechtsstaatlichkeit in Finanzierungsinstrumente wie die Aufbau- und Resilienzfazilität aufzunehmen; bedauert die Freigabe von EU-Mitteln an Ungarn trotz Mängeln in den Rechtsrahmen für die Unabhängigkeit der Justiz und die Korruptionsbekämpfung dieses Landes; empfiehlt, die Auszahlungen auszusetzen, bis alle Voraussetzungen der Rechtsstaatlichkeit erfüllt sind;

36. ist der Ansicht, dass der interinstitutionelle Dialog und die Zusammenarbeit auf EU-Ebene in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden sollten; fordert die Einrichtung eines ständigen interinstitutionellen Dialogs über die Rechtsstaatlichkeit, an dem unter anderem das Parlament, der Rat und die Kommission beteiligt sind; fordert den Rat auf, seinen Dialog über die Rechtsstaatlichkeit inklusiver zu gestalten, indem er andere Institutionen wie die Venedig-Kommission, den Menschenrechtskommissar und Vertreter des Parlaments zu seinen Sitzungen einlädt;

37. empfiehlt der Kommission und den Mitgliedstaaten, ausländische Einflussnahme zu beobachten, insbesondere die Nutzung sozialer Medien zu Manipulationen und böswilligen Zwecken, einschließlich ihrer Nutzung durch Einzelpersonen wie Elon Musk, um die öffentliche Meinung zu beeinflussen und Desinformation in Europa zu verbreiten; betont, dass die Kommission sicherstellen muss, dass die Rechtsstaatlichkeit in den EU-Organen ordnungsgemäß umgesetzt wird, und fordert, dass die EU-Organe in ihren jährlichen Bericht zur Rechtsstaatlichkeit einbezogen werden;

38. begrüßt die Initiative der Kommission, Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien in ihren Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen, und spricht sich für eine genaue Bewertung der Rechtsstaatlichkeit in diesen Beitrittsländern aus;

°

° °

[48] Ungarisches Helsinki-Komitee, Missachtung der Werte der EU: eine Momentaufnahme der Probleme der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn vor dem Hintergrund des Verfahrens nach Artikel 7, 12. November 2024.

39. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.